

# Das Goslarer Pfalzstift St. Simon und Judas und das deutsche Königtum in staufischer Zeit\*

von Bernd Schneidmüller

## Gliederung:

1. St. Simon und Judas als weltliches Kollegiatstift.
2. Stift und König.
3. Stift und Bischof.
4. Stift und Stadt.
5. Zusammenfassung

## 1. St. Simon und Judas als weltliches Kollegiatstift

Fundation und Aufstieg des weltlichen Kollegiatstifts St. Simon und Judas in Goslar<sup>1</sup> liegen zeitlich eng beieinander. Von 1047 bis 1051<sup>2</sup> errichtete Heinrich III. ein Institut<sup>3</sup>, das in engster Bindung an die seit Beginn des 11. Jahrhunderts wichtig werdende Pfalz<sup>4</sup> gesehen werden muß, also dem besonderen Bedürfnis des salischen Königturns entgegenkam, einen herrschaftlichen Schwerpunkt im sächsischen Stammesgebiet<sup>5</sup>

---

\* Erste Überlegungen zum Thema wurden am 6. 10. 1989 auf einem Symposion der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft in Goslar vorgetragen. Gleichzeitig mit diesem Aufsatz geht in Druck: Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: ZRG KA 110, 1993. — Neben die in der Mediaevistik üblichen Abkürzungen tritt: UB GSI-II = Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearb. Georg Bode, Bd. 1–2, Halle 1893–1896 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29–30).

- 1 Zur ersten Orientierung Werner Hillebrand, Art. Goslar, Collégiale SS.-Simon-et-Jude. In: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique 21, 1986, Sp. 827–829; Peter-Johannes Schuler, Art. Goslar II. In: LexMA 4, 1989, Sp. 1569 f. Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500, Hildesheim 1986 (VeröffentlHist-KommNdsBremen II 30), S. 65. Ausführlicher Georg Bode in seiner Einleitung zum UB GS I, S. 63 ff.
- 2 DD H III 207, 233, 256, 257. Weitere Urkunden von 1052, 1053 und 1055 DD H III 285, 286, 305, 330, 340. Zur Gründungstradition im Stift: Chronicon s. Simonis et Iudae Goslariense, MG DtChron. 2, 1877, S. 605; die mittelniederdeutsche Chronikfassung ebd., S. 592 f.
- 3 Zur Gründung jetzt grundlegend Joachim Dahlhaus, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar. In: Die Salier und das Reich 2, hg. Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S. 373–428.
- 4 Neuere Literatur in: Goslar – Bad Harzburg, Mainz 1978 (Führer zu vor- u. frühgesch. Denkmälern 35), dort besonders die Aufsätze von Wolfgang Petke und Konrad Weidemann.
- 5 Zum Verhältnis der Sachsen zum Königtum Wolfgang Giese, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit, Wiesbaden 1979.

mit der notwendigen prachtvollen Ausgestaltung zu errichten.<sup>6</sup> Wir wollen uns zunächst knapp mit der Goslarer Sakraltopographie im 11. und frühen 12. Jahrhundert, sodann ebenso kurz mit der kirchenrechtlichen Einbindung des Pfalzstifts befassen. Diese, teilweise wiederholte Vergegenwärtigung resultiert aus der Einsicht, daß geistliche Foundationen durch die Umstände ihrer Gründung wie durch eine frühe herrschaftliche Prägung ganz entscheidend ihre Geschichte vorbestimmt fanden. Daß Heinrich III. gleich drei Kollegiatstifte in und um den Pfalzort Goslar errichtete, zeigt zum einen die besondere Bedeutung des Platzes für das salische Herrscherhaus<sup>7</sup>, zum anderen aber auch das Interesse an dauernden Eingriffsrechten in das Leben der geistlichen Kommunitäten. Hierfür bot ein weltliches Kollegiatstift auf Grund seiner Besonderheiten in der kirchlichen Verfassungsgeschichte<sup>8</sup> die weitaus besten Möglichkeiten.

Seit der Aachener Regel Ludwigs des Frommen<sup>9</sup> wußte man geistliche Gemeinschaften zu unterscheiden, waren monastische und klerikale Lebensformen voneinander zu trennen. Auch wenn sich die Aachener Regel im ostrheinischen Gebiet nur allmählich durchsetzte und vermutlich erst im 11. Jahrhundert umfassend rezipiert war<sup>10</sup>, können wir die Gründungen des früheren Hochmittelalters nicht zuletzt auf Grund ihrer herrschaftlichen Einbindung sehr klar unterscheiden in Foundationen von Klöstern, die der Benediktregel unterworfen waren, und von Kollegiatstiften, in denen, resultierend aus dem Eigenkirchenrecht, der Zugriff des geistlichen oder weltlichen Gründers stets gewährleistet blieb, vor allem die Auswahl der Kanoniker und Dignitäre. Fußend auf älteren Vorbildern, entstand in den Stiften<sup>11</sup> allmählich eine feste Rangfolge von Würden: An der Spitze der Klerikergemeinschaft stand seit dem 9. Jahrhundert der Propst, der sowohl die wirtschaftliche Leitung des Stifts als auch die geistliche und seelsorgerliche Aufsicht über die Kleriker innehatte. Erst in einer späteren Phase schob sich zwischen Propst und Kapitel eine neue Dignität, der Dekan. Die Entstehung dieses Amtes wurde nötig, weil der Propst zunehmend aus der ur-

---

6 Zur Baugeschichte immer noch Uvo Hölscher, *Die Kaiserpfalz Goslar*, Berlin 1927 (Die deutschen Kaiserpfalzen 1). Vgl. auch Cord Meckseper, *Zur salischen Gestalt des Palas der Königspfalz in Goslar*. In: *Burgen der Salierzeit 1*, hg. Horst Wolfgang Böhme, Sigmaringen 1991 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 25), S. 85–95.

7 Eva Rothe, *Goslar als Residenz der Salier*, Dresden 1940; Ludwig Weiland, *Goslar als Kaiserpfalz*. In: *HansGBll.* 1884, S. 3–36.

8 Vgl. Willibald Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts 2*, Wien/München 1955, S. 126 ff.; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte: Die katholische Kirche*, Köln/Graz 41964, S. 182 ff.

9 MG Conc. II 1, S. 308–421, dazu Josef Semmler, *Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816*. In: *ZKiG* 74, 1963, S. 15–82; Rudolf Schieffer, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland*, Bonn 1976 (Bonner HistForsch. 43), S. 232 ff.; Guy P. Marchal, *Einleitung: Die Dom- und Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*. In: *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, Red. Guy P. Marchal, Bern 1977 (Helvetia Sacra II 2), S. 31 ff.

10 Schieffer (wie Anm. 9), S. 242 ff.

11 Zur Differenzierung der Ämter – mit der älteren Literatur – Marchal (wie Anm. 9), S. 31 ff.; vgl. auch Günter Rauch, *Art. Propst*. In: *HRG* 3, 1984, Sp. 2036–2039.

sprünglichen Lebensgemeinschaft des Kapitels, aus der *vita communis*, ausschied und vielfach zu herrschaftlichen Aufgaben von der Gründerfamilie oder ihren Nachfolgern herangezogen wurde. So trat der Dekan an die Spitze des Kapitels und hatte hier vor allem seelsorgerliche und disziplinarische Aufgaben auszufüllen, war aber nicht zuletzt auch Sprecher des Kapitels gegenüber dem Propst. Neben dem Dekan begegnen weitere Dignitäre wie Kustos und Scholaster. Mit dieser Differenzierung der Ämter ging die Auflösung der *vita communis* einher. Analog zur Entwicklung in den großen Domkapiteln, die wir auf Grund der Arbeit Rudolf Schieffers genauer verfolgen können<sup>12</sup>, kam es auch in den Kollegiatkirchen in einem gestreckten Prozeß vom 11. bis zum 13. Jahrhundert zur Auflösung der ursprünglich einheitlichen Vermögensmasse in besondere Mensen<sup>13</sup>, unter denen die Mensen von Propst und Dekan herausragten. Aber auch den einzelnen Kanonikern wurden fortan gesonderte Güterbereiche zugewiesen, die einzelnen Praebenden, die fest mit dem Kanonikat verbunden waren.<sup>14</sup> Ergebnis dieser Auflösung der *vita communis* und der Ausbildung der Einzelpfründen war zum einen die Freistellung von Kanonikern und besonders von Dignitären aus dem Klerikerverband, sodann die Bestellung von Vikaren, die die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Aufgaben der Kanoniker übernahmen und ausfüllten.

Eine einigermaßen gute Quellenlage vorausgesetzt, kann dieser Prozeß für jedes Kollegiatstift beobachtet werden. Wie stets in der kirchlichen Verfassungsgeschichte fehlte es nicht an gleichzeitigen Versuchen, die negativen Auswirkungen durch Reformanstrengungen aufzufangen, so auch im ostsächsischen Bereich durch die Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts, die an der *vita communis* und an der Einheitlichkeit des stiftischen Besitzes festhalten wollte.<sup>15</sup> Die Vielfalt wäre gerade an der Kirchenlandschaft in und um Goslar paradigmatisch zu entrollen, wo wirtschaftlicher Reichtum<sup>16</sup>

---

12 *Schieffer* (wie Anm. 9).

13 Zur herrschaftlichen Einbindung Peter *Moraw*, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980 (VeröffentlMPIGesch. 68), S. 9–37 (mit Hinweisen auf weitere wichtige Forschungen Moraws zum Thema). Zur Güterverfassung Bernd *Schneidmüller*, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter. In: ZRG KA 103, 1986, S. 115–151.

14 Vgl. Gerhard *Kallen*, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sogenannten Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel, Iur. Diss. (masch.) Bonn 1924, S. 59 ff.; *Marchal* (wie Anm. 9), S. 35 ff.

15 Zur ostsächsischen Chorherrenreform Karlotto *Bogumil*, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren, Köln/Wien 1972 (MitteldtForsch. 69). Zur Verknüpfung von Kirchenreform und Adelspolitik in Sachsen Lutz *Fenske*, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits, Göttingen 1977 (VeröffentlMPIGesch. 47). Eine Übersicht über die kirchliche Vielfalt im Nordharzgebiet jetzt bei *Streich* (wie Anm. 1), Karte.

16 Zur Geschichte des Harzbergbaus wird derzeit ein größeres Forschungsprojekt vorbereitet, vgl. vorerst Wilhelm *Bornhardt*, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit. In: Archiv für Lagerstättenforschung 52, 1931.

und Einbindung in größere herrschaftliche Zusammenhänge Kirchen- und Klostergründungen im Hochmittelalter ermöglichten, die die unterschiedlichen Wege der Menschen zum Heil, aber auch die verschiedenen herrschaftlichen Eingriffsmöglichkeiten offenlegen, – die Klöster der Benediktiner und Zisterzienser, das weltliche Kollegiatstift St. Simon und Judas, die Augustinerchorherrenstifte in Goslars Umgebung, schließlich die entstehenden städtischen Pfarrkirchen wie die Klostergründungen in der Stadt seit dem 13. Jahrhundert.

Ihren Ausgang nahm diese Entwicklung noch in engster Verbindung königlicher und kirchlicher Sphären in frühsalischer Zeit. Drei Kollegiatstifte verdanken ihre Fundation dem Handeln Heinrichs III., auf den wohl auch das spätere Augustinerchorherrenstift auf dem Georgenberg zurückgeht, dessen Gründung freilich erst unter Heinrich V. abgeschlossen war.<sup>17</sup> Bauhistoriker konnten die enge Verwandtschaft der Anlage mit der Aachener Pfalzkapelle erweisen.<sup>18</sup> Doch wird man mit Dahlhaus folgern, daß die Anlage auf dem Liebfrauenberg auch an der Stelle der spätottonischen und frühsalischen Pfalz gestanden haben dürfte.<sup>19</sup> Nur am Rande soll auch noch das Stift auf dem Petersberg<sup>20</sup> erwähnt werden, das wie St. Simon und Judas seine Entstehung

---

17 Vgl. Uvo Hölscher, Geschichte des Klosters Gertrudenberg vor Goslar. In: ZsHarzVer. 24, 1891, S. 34–45; neuere Literatur bei Streich (wie Anm. 1), S. 64 f.; Dahlhaus (wie Anm. 3), S. 387 ff.

18 Zur Baugeschichte des Oktogons Günther Borchers, Die Grabungen und Untersuchungen in der Stiftskirche St. Georg zu Goslar 1963/64. In: NiederdtBeitrKunstgesch. 5, 1966, S. 9–60; ders., BonnerJbb. 166, 1966, S. 235–252. Kritisch Heinrich Spier, Zur Frage einer Burg auf dem Goslarer Georgenberg (Ein Beitrag zu den bisherigen Ausgrabungsbefunden und ihren Problemen). In: HarzZs. 19/20, 1967/68, S. 169–184.

19 Die neuere Diskussion wurde stark durch die These geprägt, daß sich auf dem Georgenberg die ursprüngliche spätottonisch-frühsalische Königspfalz befunden habe, die dann im 11. Jahrhundert „ins Tal“ verlegt wurde, d. h. auf den Liebfrauenberg, auf dem sich die heutige Anlage befindet, so Konrad Weidemann, Burg, Pfalz und Stadt als Zentren der Königsherrschaft am Nordharz. In: Goslar (wie Anm. 4), S. 18 ff. Vgl. auch Gerhard Streich, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen, Sigmaringen 1984 (VuF, Sdbd. 29), S. 407 ff. – Dagegen mit beachtlichen Argumenten jetzt Dahlhaus (wie Anm. 3), S. 387. Beiträge von archäologischer Seite stehen zu diesem umfassenden Komplex noch aus, sind freilich dringend erwünscht. Neuerdings wurden die Überlegungen von Dahlhaus kritisch diskutiert und partiell modifiziert von Heinrich Spier, Der Georgenberg als Stätte einer älteren Pfalz Goslar, Goslar 1991 (BeitrGeschStadtGoslar 39) [erschienen nach Manuskriptabschluß].

20 Eine neuere historische Untersuchung fehlt, vgl. die Hinweise bei Streich (wie Anm. 1), S. 65. Zur Baugeschichte Heinrich Spier, Das Westwerk in der ehemaligen Stiftskirche St. Petri vor Goslar. In: HarzZs. 12, 1960, S. 89–101. Die Stiftsgeschichte ist nicht allein deshalb von Interesse, weil durch Urkundenfälschungen der frühen Neuzeit die Reichsstandschaft als Spezialkapelle der deutschen Königin gesichert werden sollte, vgl. neben den im UB GS gedruckten Fälschungen noch [Karl Sigismund Moeschell], Kurtze Diplomatische und Grundliche Geschichte von dem Kaiserlichen unmittelbaren Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar, Hildesheim 1757.- Zum Patrozinium mit seinem Rombezug Streich (wie Anm. 19), S. 425 f.

mit Sicherheit Heinrich III. verdankte; am Rande deshalb, weil das Petersbergstift schon 1062/64<sup>21</sup> wie auch später das Stift auf dem Georgenberg 1108<sup>22</sup> von Heinrich IV. und Heinrich V. an den Diözesanbischof, den Bischof von Hildesheim, übertragen wurde, der auch so entscheidend von der Auflösung des Goslar-Werlaer Reichsbezirks unter Heinrich IV. profitiert hatte.<sup>23</sup> Freilich erlosch die königliche Eingriffsmöglichkeit auf beide Stifte nicht ganz, wie uns spätere Urkunden zeigen. Der Kreis der bevorrechtigten Kirchen Goslars schloß sich erst durch zwei Gründungen des 12. Jahrhunderts, durch das vor den Toren Goslars errichtete Augustinerchorherrenstift Riechenberg<sup>24</sup> und durch das am Rand der Stadt gelegene Kloster Neuwerk, dessen Ordensbindung an die Benediktinerinnen oder an die Zisterzienserinnen noch lange offen blieb.<sup>25</sup> Schon die Initiatoren dieser beiden Foundationen verraten uns etwas vom gewandelten Interesse des Königtums an Goslar, denn Riechenberg und Neuwerk verdankten ihre Gründung einem Mitglied des Pfalzstiftskapitels und dem Reichsvogt Volkmar, erlangten aber immerhin noch Privilegien von König und Bi-

- 
- 21 Zur Fundation durch Heinrich III. und seine Gattin Agnes sind die eindeutigen Aussagen der Urkunden Heinrichs IV. von 1062 März 13 (D H IV 84 = UB GS I, Nr. 82), von 1064 Juli 19 (D H IV 132 = UB GS I, Nr. 93) und von 1064 Juli 20 (D H IV 133 = UB GS I, Nr. 94) heranzuziehen. – 1062 verband Heinrich IV. eine Schenkung an den Altar der Stiftskirche auf dem Petersberg mit der Maßgabe, der Hildesheimer Bischof Hezilo und seine Nachfolger sollten den Altar auf Ewigkeit besitzen. 1064 übertrug der König das *monasterium* auf dem Petersberg mit genannten Gütern und vier Pfund königlicher Markteinnahmen in Goslar an den Altar der Hildesheimer Kirche, an den Bischof und seine Nachfolger (D H IV 132), vgl. dazu: Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), bearb. Hans *Goetting*, Berlin/New York 1984 (Germania Sacra NF 20), S. 278 f.
- 22 Gemeinsam mit einem Grafschaftsbezirk und dem Wald Al vergab Heinrich V. das Stift St. Georgenberg an das Bistum Hildesheim (St. 3025, UB GS I, Nr. 151).
- 23 D H IV 378 = UB GS I, Nr. 142, vgl. Wilhelm *Berges*, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert. In: Deutsche Königspfalzen 1, Göttingen 1963 (Veröffentl. MPI Gesch. 11, 1), S. 113–157. Für die folgende Entwicklung Wolfgang *Heinemann*, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, Hildesheim 1968 (QuellDarstGeschNds. 72).
- 24 Riechenberg wurde 1117 vom Subdiakon Petrus aus dem Stift St. Simon und Judas gemeinsam mit seinen Verwandten Elvezo und dem Priester Elferus gestiftet. Frühe Fälschungen verdunkeln eine eindeutige Rekonstruktion des Vorgangs, vgl. Hans *Goetting*, Die Riechenberger Fälschungen und das zweite Königssiegel Lothars III. In: *MIÖG* 78, 1970, S. 132–166, und die Vorbemerkung des Ed. zu D Lo 32 von 1131 Feb. 7. Die Bestätigung Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131 Juni 12 UB GS I, Nr. 182.
- 25 Kurt *Steinbrück*, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225, Halle/S. 1910; Ein Neuwerker Kopialbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, hg. Gerhard *Cordes*, Goslar 1968 (BeitrGeschStadtGoslar 25), S. 12 ff.; Ute *Römer-Johannsen*, Art. Goslar, Neuwerk. In: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. Ulrich *Faust*, St. Ottilien 1984 (Germania Benedictina 11), S. 250–280; *Goetting* (wie Anm. 21), S. 433; *Streich* (wie Anm. 1), S. 66.

schof, die die Einbettung in das kirchliche Verfassungsgefüge wie die Güterausstattung regelten. Wenn im späten 11. und 12. Jahrhundert noch vier städtische Pfarrkirchen<sup>26</sup> zu diesen Stifts- und Klosterkirchen hinzutraten, denen gleichzeitig und später noch zahlreiche Kapellen und Ordensniederlassungen folgten, so zeigt sich damit die Reichhaltigkeit eines kirchlichen Lebens in und um eine mittelalterliche Stadt<sup>27</sup>, das seine wesentliche Formierung in vor- und frühstädtischer Zeit erhielt.

Ursprüngliche Mitte des Ganzen war sicherlich die Kirche der königlichen Pfalz, das Stift St. Simon und Judas, die *ecclesia Goslariensis* unserer frühen Urkunden schlechthin.<sup>28</sup> Ihre Rechtsstellung wie Ausstattung sicherte schon der kaiserliche Gründer.

Hatte bereits die Wahl des Patroziniums programmatische Bedeutung – Simon und Judas waren die Geburtstagsheiligen des Kaisers –, so muß das außerordentliche Interesse Heinrichs III. an der ordnungsgemäßen Einfügung seiner Lieblingsgründung in das Miteinander von Kirche und weltlicher Gewalt hervorgehoben werden. Nach dem Vorbild der Aachener Marienkirche entstand eine auf Grund ihrer Qualität als königliche Kapelle exemte Kirche<sup>29</sup>, für die neben kaiserlicher Ausstattung und Privi-

---

26 Zum Verhältnis von Stadt und Kirche vgl. die grundsätzliche Studie von Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter. In: ZRG KA 53, 1933, S. 188–287; weitere Arbeiten dieses für die Goslarer Geschichtsforschung ungemein wichtigen Rechtshistorikers werden an geeigneter Stelle noch zitiert. – S. ferner Erich Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter, Stuttgart 1912 (Kirchenrechtl. Abhandl. 77); Schneidmüller (wie Anm. \*).

27 Vgl. jetzt Brigide Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter. In: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Nordwestdeutschland 1150–1650, Bd. 4, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 63–73; Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation. In: JbGesndskG. 86, 1988, S. 9–39.

28 Auf Grund des Materialreichtums sind aus der älteren Literatur immer noch zu vergleichen Johann Michael Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex, Frankfurt am Main 1707; Gottlieb F. Eduard Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842. Spezieller Joachim Diederich Lichtenstein, Abhandlung von des käyserlichen freyen unmittelbaren Stifts der Heiligen Simon und Judas Gerichtsbarkeit, Braunschweig 1754. Neuere Literatur wird am gebotenen Ort genannt und diskutiert.

29 Dazu grundsätzlich Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, Stuttgart 1966 (Schriften der MGH 16, 2), S. 282 ff. Zu Aachen jetzt Rudolf Schieffer, Hofkapelle und Aachener Marienstift bis in staufische Zeit. In: RheinVjbl. 51, 1987, S. 1–21.

legierung auch der besondere Schutz Papst Leos IX.<sup>30</sup> und Papst Viktors II.<sup>31</sup> erlangt wurde. In seiner Urkunde von 1057 regelte Papst Viktor II. das Verhältnis der Stiftskirche zum König wie zum Diözesanbischof, indem er die Vogtei wie die Bestellung des Propstes dem Herrscher, dem Propst und den Kanonikern das Recht der Appellation nach Rom, dem Bischof schließlich nichts anderes als das *ecclesiasticum regimen* und die durch Kirchenrecht geregelte *episcopalis potestas* zugestand.<sup>32</sup> In diesem typischen Miteinander von König, Papst und Bischof vor dem Investiturstreit war der Stiftskirche nach innen wie nach außen ein erhebliches Maß an Freiheit belassen, deren Ausgestaltung sich folglich aus den konkreten Machtkonstellationen ergeben mußte. Seiner am 2. Juli 1051 durch Erzbischof Hermann II. von Köln geweihten Gründung<sup>33</sup> hatte Heinrich III. damit jedenfalls ein für seine Zeit reichbares Höchstmaß an rechtlicher Fixierung mit auf den Weg geben können, das erst auf Grund späterer, veränderter Verfassungsverhältnisse erneut regelungsbedürftig wurde, als Appellations- und Exemtionsprivilegien wie auch die seit dem 12./13. Jahr-

30 Die 1049 Okt. 29 in Mainz ausgestellte Urkunde Papst Leos IX. (JL 4194, UB GS I, Nr. 43) ist in der im Stadtarchiv Goslar verwahrten Form nicht echt. Es handelt sich um eine Nachzeichnung des frühen 12. Jahrhunderts mit einer zur Zeit Leos IX. noch nicht gebräuchlichen Bleibulle, die vermutlich in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts entstand. Daß das Stück freilich auf eine echte Vorlage zurückgeht, hat gegen die vielfältigen Zweifel der älteren Literatur jetzt *Dahlhaus* (wie Anm. 3), S. 419 ff., in einer diplomatischen Analyse wahrscheinlich machen können; eine „ausführliche diplomatische Untersuchung“ wird angekündigt (S. 419, Anm. 381). Auf der Urkunde Leos fußt das Stück Viktors, nur an einer Stelle interpoliert. Die in den beiden frühen Urkunden formulierte Rombindung, der ein eigenkirchlicher Anspruch des salischen Fundators entgegengesetzt werden könnte, läßt erneut Fragen an die frühe rechtliche Verortung des Goslarer Pfalzstifts gegen die Vorstellung einer von Anfang an „exemten Hofkapelle“ formulieren, auf deren Brisanz *Dahlhaus*, S. 424 ff., hingewiesen hat, so z. B. S. 425 („Heinrichs Gründung war als königliche Eigenkirche in ihrem Bestand gerade nicht hinreichend gesichert, und man muß daran festhalten, daß durch ihre Auffassung an den apostolischen Stuhl die königlichen Rechte eine Einschränkung erfuhren. Diese ging sogar entschieden weiter als bisher angenommen. So dürfte die Ermächtigung des Kaisers zur Bestellung der Propste implizieren, daß ihm die Besetzung der übrigen Kanonikate nicht zustehen sollte“).

31 Urkunde Viktors II. von 1057 Jan. 9 (JL 4363, UB GS I, Nr. 67).

32 Die betreffende Passage lautet: *Dignum tamen duximus eidem carissimo filio nostro augusto ejusque successoribus advocacionem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant ibi prepositos secundum deum ordinare, non autem ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere. At si contra prohibitionem nostram quisquam eorum temptaverit agere, liberum jubemus esse preposito et canonicis, qui ibi pro tempore fuerint, sic omnimodo ad Romanam ecclesiam deinceps respicere, ut nihil metuant de imperiali vel regali conditione. Episcopus autem, in cujus diocesi istius ecclesiae constructum est monasterium, nihil in eo habeat juris aut potestatis preter ecclesiasticum regimen et secundum canonica instituta episcopalem potestatem* (wie Anm. 31).

33 Gegen die gelegentlich in der Literatur angeführte Datierung auf 1050 ist mit Nachdruck an diesem Datum festzuhalten, vgl.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1: 313–1099, bearb. Friedrich Wilhelm *Oediger*, Bonn 1954–61 (PublGesrhinGeschkde. 21. 1), Nr. 821, S. 236, und jetzt *Dahlhaus* (wie Anm. 3), S. 405.

hundert gefundene Präzisierung des *ius patronatus*<sup>34</sup> die geistlichen wie politischen Herausforderungen im Gefolge des Investiturstreits ordnen halfen. Schon sehr bald wurde deutlich, welche besondere Aufgabe das neue Stift am nördlichen Harzrand auszufüllen hatte: Hier entstand eine Kirche, die in der Literatur wiederholt als „Pflanzstätte des Reichsepiskopats“ wie als „dingliches Substrat der Hofkapelle“ bezeichnet wurde<sup>35</sup> und die die Ausbildung und Bepfründung eines geschulten Klerikerpersonals ermöglichte, das der Herrscher nicht allein in seiner Kapelle, sondern auch in Führungspositionen der Reichskirche einzusetzen mußte. Die Bedeutung gerade des Goslarer Pfalzstifts für die Besetzungspolitik Heinrichs III. und Heinrichs IV. ist hinreichend bekannt. So ist hier nur auf die lapidare Feststellung zu verweisen, daß unter Heinrich III. und Heinrich IV. „etwa jeder sechste der von diesen beiden Herrschern investierten Bischöfe zuvor Kanoniker in Goslar war“<sup>36</sup>, deutlicher Beweis für eine Sonderstellung führender Kollegiatstifte wie übrigens auch St. Mariens in Aachen und St. Servatius’ in Maastricht in der Personalpolitik der salischen Herrscher.<sup>37</sup> Aufmerksamkeit verdient eine leider sehr späte Quelle aus dem Stift selbst, die nach einer teilweise in die Irre führenden Untersuchung von Gesler<sup>38</sup> besonders von Hans-Walter Klewitz gewürdigt und ediert wurde<sup>39</sup>, die „Narratio de basilica Goslariensi eiusque praepositis“, überliefert in der 1512 gedruckten Vita s. Bennonis des Hieronymus Emser wie in einer in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel verwahrten Handschrift des sogenannten Hamerslebener Mönchs. Hier sind die Namen von Goslarer Pröpsten und ihre späteren episkopalen Würden zusammengestellt, ein Zeugnis stiftischen Selbstbewußtseins, das die Ausnahmestellung der *ecclesia Goslariensis* im 11. Jahrhundert deutlich hervortreten läßt, uns aber auch zeigt, wie sehr die Bedeutung als Pflanzstätte des Reichsepiskopats seit den Sachsenkriegen Heinrichs IV. im Schwinden begriffen war. Nicht alle Nachrichten der Liste sind durch andere Zeugnisse zu verifizieren, aber gleichwohl wird man dem Bericht hohe Authentizität zurechnen müssen.<sup>40</sup>

Grundlage für das kirchliche Leben wie für den Kirchenbau wurde die Güterausstattung durch den Gründer und seinen Sohn, ein Vorgang, der wiederholt im Zusammenhang mit der insgesamt ungeklärten Frage nach der Bedeutung des Reichsgutes im Goslarer Raum betrachtet wurde. Es fällt nämlich auf, daß das Stift St. Simon und Judas aus Reichs- und Hausgut der beiden Salier beschenkt wurde, das teilweise weit

34 Dazu Peter Landau, *Jus patronatus. Studien zur Entstehung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln/Wien 1975 (ForschKirchlRechtsgesch-Kirchenrecht 12).

35 Fleckenstein (wie Anm. 29), S. 287 ff.; Klewitz (wie Anm. 39), S. 139 ff. und 152 f.

36 Herbert Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125)*, Stuttgart 1984, S. 140.

37 Fleckenstein (wie Anm. 29), S. 281 ff., bes. S. 285 f.

38 Walter Gesler, *Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder*, Phil. Diss. Bonn 1914.

39 Hans-Walter Klewitz, *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*. In: AUF 16, 1939, S. 139 ff., Ed. S. 140–142.

40 Ebd. S. 144 ff.

entfernt vom Stift selbst lag. Die Grundausrüstung befand sich, mit Ausnahme des Besitzes in Westfalen und am Rhein, östlich der Oker, zum Teil sehr entfernt bis hin in den Raum Aschersleben-Halberstadt-Dessau, während die Ausgabe von Königsgut im Raum Goslar eher bescheiden blieb und sich unter Heinrich III. auf ein Stück Land in Jerstedt, unter Heinrich IV. auf Wald- und Rodeland bei Goslar sowie auf den Ort Göttingerode bei Harzburg, der schon 1163 wüst war, beschränkte.<sup>41</sup> Es muß offen bleiben, ob dieser Besitzhorizont wirklich als Beweis für die These eines unbedeutenden Reichsguts im Raum Goslar herangezogen werden kann.<sup>42</sup> Immerhin wird die Pfalzanlage wie auch der königliche Fernhändlerplatz wohl auf Reichsgut angelegt worden sein, aber daß vermutlich der Platz der Pfarrkirche St. Jakob bereits zum bischöflichen Besitzhorizont gehörte, kann sehr wahrscheinlich gemacht werden.<sup>43</sup>

Gleichwohl wird man mit Wolfgang Petke auf die enorme Ausstattung der Pfalz Werla verweisen müssen, die Heinrich IV. an den Hildesheimer Bischof vergab<sup>44</sup>, und damit das Ausmaß des Reichsgutes im Nordharzraum wohl kaum exakter bestimmen können. Vielleicht sollte die Ausstattung des Pfalzstifts durch die beiden Salier darum als Versuch zur Organisation und festeren Anbindung verstreuten Reichsgutes im östlichen Grenzraum bewertet werden, so daß wir dann das Pfalzstift als Katalysator königlicher Interessenpolitik nach Ostsachsen hin zu betrachten hätten.<sup>45</sup> – Obgleich dem Stift in der aufstrebenden Siedlung Goslar seit alters her der Wortzins, ein Grundzins, zustand<sup>46</sup>, dürfte sich der Schwerpunkt des Besitzes also sowohl in der Frühphase als auch im 12. und 13. Jahrhundert als durchaus verstreuter Grundbesitz an fernerer Orten befunden haben. Die Notwendigkeit, diesen Streubesitz mittels der Villikationsverfassung zu organisieren, wird noch angesprochen werden. Mit Nachdruck muß freilich betont werden, daß die großzügige Güterausstattung der Frühzeit abrupt mit den Auseinandersetzungen Heinrichs IV. mit den Sachsen endete. Bekanntlich hat der Salier seinen Fuß seither nicht mehr nach Goslar gesetzt<sup>47</sup>, und von Heinrich V. liegt uns lediglich die Bestätigung eines Gütertauschs des Pfalzstifts vor<sup>48</sup>, Zeichen für das abnehmende Interesse des spätsalischen Königtums an einem Platz, der früher fundamentale Bedeutung im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche besaß.

Erst die Verlagerung politischer Gewalt in den Norden des Reiches durch die Königswahl Lothars III. 1125 erbrachte neue Perspektiven für Pfalz und Stift: Geprägt wur-

---

41 Zum Besitz Sabine *Wilke*, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter, Göttingen 1970 (Veröffentl. MPI Gesch. 32), S. 21 f.; *Dahlhaus* (wie Anm. 3), S. 409 ff.

42 *Wilke* (wie Anm. 41), S. 23 f.

43 Vgl. die Anm. \* genannte Arbeit.

44 D H IV 378 = UB GS I, Nr. 142; 1086 Jan. 1 schenkte Heinrich IV. den Reichsgutbezirk von Werla mit Immenrode und Gitter, insgesamt etwa 200 Hufen, der Hildesheimer Kirche.

45 Wolfgang *Petke*, Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenforschung. In: BDLG 109, 1973, S. 270–304, bes. S. 272.

46 Vgl. unten Anm. 139.

47 Vgl. Georg *Bode*, UB GS I, S. 18 ff.

48 St. 3030, UB GS I, Nr. 155.

den sie durch die herrschaftliche Neuorganisation des Reichsgutes nördlich des Harzes in der Errichtung einer Reichsvogtei<sup>49</sup>, die auf älteren Wurzeln aus der Zeit Heinrichs IV. aufzubauen vermochte, durch die Schaffung eines neuen Komitats der Wöltingerode-Wohldenberg<sup>50</sup>, schließlich durch das besondere Interesse Lothars III. an Goslar, das sich in zahlreichen Königsaufenthalten niederschlug<sup>51</sup> und den Platz gleichsam naturgemäß in die sich abzeichnende Auseinandersetzung zwischen Staufern und Welfen hineinzog, die die Geschicke des Reiches wie auch von Pfalz und Stift bis wenigstens 1235 so entscheidend prägte.

Die zentralen Ereignisse können hier nur angedeutet werden, das erwachende Interesse des staufischen Königstums bereits unter Konrad III., der 1139, 1143 und 1151 in Goslar weilte<sup>52</sup>, die Geschichte machende Auseinandersetzung zwischen Friedrich I. Barbarossa und Heinrich dem Löwen um die Einkünfte des reichen Erzbergbaus wie um die Reichsvogtei mit der entschiedenen Wende von Chiavenna<sup>53</sup>, der Kampf um Goslar in der Zeit des deutschen Thronstreits nach 1198 wie die welfische Eroberung und Plünderung der Stadt 1206<sup>54</sup>, der schließliche Verzicht Friedrichs II. auf den Bergzehnten anlässlich der Schaffung des Reichsfürstentums Braunschweig-Lüne-

- 
- 49 *Wilke* (wie Anm. 41), S. 44 ff.; Elmar *Wadle*, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts, Berlin 1969 (SchrVerfassgesch. 12). Zum Königtum Lothars jetzt Wolfgang *Petke*, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137), Köln/Wien 1985 (ForschKaiserPapstgeschMA 5).
- 50 S. Wolfgang *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert, Hildesheim 1971 (VeröffentlInstHistLdforschUnivGöttingen 4).
- 51 Lothar III. ist Anfang 1126 (*Annalista Saxo*, MG SS 6, S. 763), im März (D Lo III 18), April (D 19?), Juni (DD 21, 22) 1129, im Februar 1131 (D 31, D 32 ist gefälscht), im Februar oder Anfang März 1132 (MG SS 9, S. 138), im Januar 1134 (D 59), im Dezember 1135 (D 76), im März (MG SS 6, S. 770) und Ende Juni 1136 (D 85) in Goslar nachzuweisen. Die Quellenzeugnisse auch im UB GSI, exakte Itinerarforschungen sind im Zusammenhang mit Studien zur Geschichte der Goslarer Pfalz noch anzustrengen.
- 52 Die Angaben mit Quellenhinweisen im UB GSI, Nr. 192, 198, 216; vgl. D Ko III 17 (verunechtet) zu 1139. Eine Karte des Itinerars Konrads III. in: *Die Zeit der Staufer* 4, Stuttgart 1977, Karte I.- Unter Verweis auf *Heinricus imperator proavus noster* verlieh Konrad III. 1144 den Kanonikern des Pfalzstifts den dritten Teil aller am Altar des Apostels Matthias und der Märtyrer Rusticus und Venantius dargebrachten Opfergaben (D Ko III 118 = UB GSI, Nr. 200). Die Königsurkunde steht in Zusammenhang mit der Reliquienerhebung durch Propst Eilbert und Bischof Bernhard von Hildesheim am 19. Mai 1144 (*Annales Palidenses*, MG SS 16, cap. 7, S. 81).- 1150 (Anfang April) fügte Konrad III. den Praebenden der Kanoniker zwei Dörfer hinzu (D Ko III 228 = UB GSI, Nr. 209).
- 53 Den besten Abriß bietet Karl *Jordan*, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert. In: *NdsJbLG* 35, 1963, S. 49–77. Mit weiteren Bezügen *ders.*, *Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz*. In: FS Helmut *Beumann*, Sigmaringen 1977, S. 163–181. Ungeklärt bleibt noch immer das Problem der Reichsvogtei unter Heinrich dem Löwen, vgl. Herwig *Lubenow*, Heinrich der Löwe und die Reichsvogtei Goslar. In: *NdsJbLG* 45, 1973, S. 337–350, aber auch *Petke* (wie Anm. 45).
- 54 BF 235n.

burg 1235<sup>55</sup>, aber auch das anfängliche Interesse der Staufer am Pfalzort Goslar, sichtbar in den häufigen Herrscheraufenthalten Friedrichs I.<sup>56</sup> wie in den seltener werdenden Besuchen unter Philipp von Schwaben<sup>57</sup>, Friedrich II.<sup>58</sup> und Heinrich (VII.)<sup>59</sup> bis hin zum Aufenthalt Wilhelms von Holland im Jahre 1253<sup>60</sup>, der zugleich der letzte Herrscheraufenthalt in der ruhmreichen Pfalz von Goslar war. All dies bezeugt das permanente, wenn auch abnehmende Interesse des Königtums in staufischer Zeit an der Pfalz Goslar, und gerade die Geschehnisse von Pfalz und werdender Stadt, vom Bergbau zumal, sind häufig Gegenstand historischer Erörterung geworden, ohne daß letzte Klarheit in allen Punkten erreicht worden wäre.

Verengen wir hier unseren Blick auf die Geschichte des Pfalzstifts, so müssen wir die Verhältnisse des Instituts aus dem Blickwinkel der politischen Auseinandersetzungen des 12. und 13. Jahrhunderts betrachten, ohne daß uns letztlich die Reflexe des politischen Ringens im Kapitel immer deutlich würden. Darzustellen ist aber das Verhältnis von Stift und Königtum, von Stift und Diözesanbischof, von Stift und Stadt, jeweils eingebettet in den politischen, rechtlichen und sozialen Wandel von Raum und Zeit. Gewiß bleibt das komplizierte Beziehungsgefüge der verschiedenen Gewalten gerade in seiner Vielfalt erst verständlich, aber die Betrachtung der Einzelbereiche resultiert hier aus der Notwendigkeit zur Abstraktion wie sicherlich verkürzenden Darstellung wesentlicher Sachverhalte. So hoffen wir in der Betrachtung des Verhältnisses vom Goslarer Kollegiatstift St. Simon und Judas zum Königtum, zur Diözesangewalt wie zur werdenden Stadtgemeinde prägende Kräfte deutlich werden zu lassen, Kräfte der *reconstructio*, *disturbatio* und des Neubeginns, die die Geschichte eines weltlichen Kollegiatstifts im Geflecht von monarchischer Zentralgewalt, regionalen Kräftegruppierungen und sozialem Wandel so nachdrücklich bestimmten.

---

55 MG Const. 2, Nr. 197: *de affluentiore gratia concedentes eidem (sc. Ottoni) decimas Goslarie imperio pertinentes.*

56 Zu den Aufenthalten Friedrichs I. in Goslar Ferdinand *Opll*, *Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190)*, Wien/Köln/ Graz 1978 (ForschKaiserPapstgeschMA. 1), passim und S. 132. Zu den Herrscheraufenthalten 1152, 1154, 1157, 1158, 1165, 1170, 1171, 1173, 1180, 1181 und 1183 die Hinweise im UB GS I, Nr. 218, 219, 223 f., 239–241, 257, 267, 273, 277–279, 313, 316 und bei *Opll*.

57 BF 21b, 34, 49b. Zum Itinerar Philipps Zeit der Staufer (wie Anm. 52), Karte VII.

58 BF 1024a, 1025–1029; UB GS I, Nr. 401–406. Zum Itinerar Friedrichs II. Zeit der Staufer (wie Anm. 52), Karte IX.

59 Zum vermutlichen Aufenthalt 1224 Okt. 19 BF 3942a, zum Aufenthalt im August 1227 BF 4071a, 4072–5; vgl. UB GS I, Nr. 484, 487, 489. Das Itinerar Heinrichs (VII.) Zeit der Staufer (wie Anm. 52), Karte X.

60 BF 5074a, 5075, 5138. Wilhelm von Holland urkundete 1252 April 6 (D Wi 186) und 1253 Jan. 7 (UB GS II, Nr. 18) in Goslar. Zu der sich verändernden Bedeutung der Königspfalzen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Thomas *Martin*, *Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert. In: Herrschaft und Stand (wie Anm. 127)*, S. 277–301; zum Reichsgut im Wandel jetzt allgemein Andreas Christoph *Schlunk*, *Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode*, Stuttgart 1988.

## 2. Stift und König

Unsere Betrachtung muß ausgehen von der Schirmvogtei, die das deutsche Königtum seit der Stiftsgründung behauptete und die schließlich zur Grundlage der Reichsstandschaft des Stifts wurde. Auf dem Weg dorthin mußten freilich manche Präzisierungen der Kräfteverhältnisse erreicht werden. Nach der ursprünglichen Einbindung in das Miteinander von geistlicher und weltlicher Gewalt unter Heinrich III., Leo IX. und Viktor II. wurden wesentliche Etappen unter Friedrich I. Barbarossa, Wilhelm von Holland und schließlich im späten 15. Jahrhundert zurückgelegt. Papst Viktor II. hatte dem kaiserlichen Gründer nicht allein das Recht zur Einsetzung des Propstes, sondern auch die erbliche Vogtei am Stift verbrieft.<sup>61</sup> Während das Königtum jene Vogtei behielt, finden sich aufgespaltene Vogteirechte seit dem frühen 12. Jahrhundert in den Händen lokaler Machthaber. So begegnen 1108/09 Ludolf von Wöltingerode<sup>62</sup>, in den 1180er Jahren sein Sohn Burchard I.<sup>63</sup>, Albrecht der Bär als *advocatus post regem* 1155<sup>64</sup>, 1188 gleich mehrere, nicht genannte Vögte<sup>65</sup>, im 13. und 14. Jahrhundert namentlich die Herren von der Gowische und von der Asseburg, von Dingelstedt wie die Grafen von Blankenburg und von Regenstein.<sup>66</sup> Deren Vogteirechte erstreckten sich höchstwahrscheinlich auf einzelne stiftische Besitzungen und nicht auf deren Gesamtheit.<sup>67</sup> Sehr deutlich wird dies im Falle Albrechts des Bären 1155, der für Güter im Komitat Aschersleben als Vogt auftaucht.<sup>68</sup> In der Vogtstellung des Askaniers die gezielte Frontstellung gegen den Welfen Heinrich den Löwen zu erblicken, wie es die ältere Forschung bisweilen getan hat<sup>69</sup>, wäre vermutlich abwegig. Vielmehr wird es sich um eine konkrete, räumlich begrenzte Vogtei gehandelt haben. Ihre Stütze erhält diese Vermutung, wenn der schlichtende König bei Auseinandersetzungen um stiftische Rechte im Stadtgebiet den jeweiligen Reichsvogt anspricht.<sup>70</sup> War das Stift somit vor Ort in die jeweiligen politischen Kräfteverhältnisse eingebunden, so praktizierte das Reichsoberhaupt seinen Zugriff auf die Propstei direkter.

Wie in allen anderen Kollegiatstiften führte die Auflösung der *vita communis* wie die Aufspaltung eines umfassenden Vermögenskomplexes in Einzelpfründen auch in Goslar zur Notwendigkeit einer Abgrenzung der Güterbereiche von Propst und Kapitel.<sup>71</sup> Diese fand in der Zeit Friedrichs I. Barbarossa statt, der in vielfältiger Weise in

61 Wie Anm. 32. Zur Vogteiproblematik nur unzureichend Georg Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters, Phil. Diss. Göttingen 1904, S. 64 ff.

62 Dazu Petke (wie Anm. 50), S. 256 f.

63 Ebd. S. 257.

64 UB GS I, Nr. 234.

65 D F I 975 = UB GS I, Nr. 316.

66 Belege bei Petke (wie Anm. 50), S. 428.

67 Ebd. S. 257.

68 Wilke (wie Anm. 41), S. 102 f.

69 Mit älterer Literatur Jordan (wie Anm. 53), S. 62, 69 f.

70 Vgl. die Belege unten, Anm. 139.

71 Dazu Schneidmüller (wie Anm. 13), S. 136 u. Anm. 74, 141 ff.

die Geschicke des Stifts eingriff und das Verhältnis zur Reichsgewalt neu zu regeln suchte. Mit Recht kann das Wirken Friedrichs I. als *reconstructio*, der Staufer gleichsam als zweiter Gründer des Stifts begriffen werden, das für ihn nicht nur wegen der Wirtschaftskraft des Nordharzes, sondern mehr noch als Bastion des Reiches gegen die expansive Politik Heinrichs des Löwen in Sachsen wichtig wurde. Auch wenn in staufischer Zeit nur noch zwei Hildesheimer Bischöfe, Adelog<sup>72</sup> und Konrad<sup>73</sup>, und vermutlich Bischof Eckhard von Speyer aus dem traditionsreichen Kapitel hervorgingen<sup>74</sup>, belegt die hohe Zahl von Barbarossa-Urkunden das königliche Interesse am Stift. Wie bedroht die Lage stiftischer Besitzungen beim Regierungsantritt des Staufers war, zeigen uns zwei Papsturkunden Anastasius' IV.<sup>75</sup> und Hadrians IV.<sup>76</sup>, die das Kapitel zur Sicherung des Besitzes erlangte. Propst Adelog, der spätere Hildesheimer Bischof, war es dann, der den Kaiser 1163 zu einer Urkunde bewegen konnte, in der die Mensen von Propst und Kapitel der *Goslariensis ecclesia* festgelegt wurden mit dem Ziel, *pax* nach außen und *concordia* nach innen zu bewahren. Schriftlich sollte darum die *sequestratio bonorum prepositure et prebendarum*, die Trennung der Propsteigüter und der Pfründen, fixiert werden mit dem ausdrücklichen Ziel, den Propst *ad regni servitium* freizustellen.<sup>77</sup> So gibt uns das Barbarossadiplom einen guten Einblick in die Praxis stiftischer Güterverwaltung, indem die Befugnisse des *dispensator* für die Besitzbewirtschaftung wie die Bestellung von *villici* und *officiales* geregelt wurden. Freilich schuf der Kaiser kein neues Recht, sondern reagierte auf einen Absonderungsprozeß, der schon vorher begonnen hatte durch gezielte Schaffung von Sondervermögen allein der *fratres*.<sup>78</sup>

Friedrich I. griff aber auch in den Besitzstand des Stifts ein.<sup>79</sup> Das Gütergeschäft von 1169 wird für uns deshalb von Bedeutung, weil zum einen die *stipendia* allein der *fratres*, zum anderen auch die Vogtei Heinrichs des Löwen belegt werden, das Stift aber in der Kaiserurkunde von 1169 Juni 23 erstmals jene Bezeichnung erlangte, die in der älteren Forschung für allerlei Verwirrung gesorgt hat: Der Staufer nannte die *Goslariensis ecclesia* seine *imperialis capella*<sup>80</sup>, ein Sprachgebrauch, der in der Folge häufig wiederkehrt. Dieser Sachverhalt, daß das Goslarer Stift erst in staufischer Zeit als *imperialis capella* bezeichnet wird, hat die ältere Forschung um Gesler<sup>81</sup> und Nöldeke<sup>82</sup> zu der Überzeugung geführt, daß dem Stift eine besondere Bedeutung im Rahmen der Hofkapelle erst in staufischer Zeit zugekommen sei, eine These, die von Klewitz<sup>83</sup>

72 Goetting (wie Anm. 21), S. 415 ff.

73 Ebd. S. 458 f.

74 Klewitz (wie Anm. 39), S. 142 mit Hinweis auf Gesler.

75 JL 9921, UB GS I, Nr. 230.

76 JL 10062, UB GS I, Nr. 233.

77 D F I 397 = UB GS I, Nr. 249.

78 Einen Beleg hierfür böte etwa die Urkunde Konrads III. von 1150, vgl. oben Anm. 52.

79 D F I 553 = UB GS I, Nr. 263.

80 *Quod Goslariensis ecclesie imperialis videlicet capelle preclara et apud deum et homines accepta clementer intuentes obsequia* . . . (ebd.).

81 Gesler (wie Anm. 38), S. 34 ff., 45 ff.

82 Nöldeke (wie Anm. 61), S. 11 ff.

83 Klewitz (wie Anm. 39), S. 147 f.

und Fleckenstein<sup>84</sup> mit guten Argumenten zurückgewiesen wurde. Daß die Bezeichnung als *capella* erst seit 1169 nachzuweisen ist, wird in der neueren Forschung mit der veränderten Kirchenherrschaft des Königtums nach dem Investiturstreit in Zusammenhang gebracht. Gerade jene Kirchen, für die der königliche Zugriff weiter existierte, konnten in der Folge als *imperiales capellae* begegnen, ein Sprachgebrauch, der für die salische Epoche gar nicht zu vermuten sei. Damit ist auch der besondere Rang des Goslarer Stifts unterstrichen, dem Friedrich I. bei seiner konsequenten Aktualisierung herrscherlicher Rechte in seinen Urkunden Ausdruck verlieh.

Der Fürsorgepflicht für seine *capella* kam Friedrich I. schließlich in drei Privilegien nach, die er während eines Aufenthaltes in Goslar 1188 August 8 ausstellte: Geregelt wurden die Befugnisse der Stiftsvögte bezüglich der stiftischen Güter, die Vogteifreiheit für bestimmte Häuser und Höfe wie das Asylrecht und schließlich die notwendige Erhaltung des Schatzes wie die Sorge für den Kirchenschmuck.<sup>85</sup> Alle diese Urkunden galten der materiellen Sicherung eines Instituts, das es zu beachtlichem Besitz gebracht hatte. Darüber legt ein Verzeichnis Kunde ab, das zwar nicht aus der Kanzlei des Kaisers stammt, das aber das stiftische Bemühen um Vergewisserung und Sicherung des Besitzstandes wie der Rechte und Ansprüche spiegelt und schließlich in die exakte Abgrenzung der Mensen der Dignitäre und des Kapitels übergeht. Das umfangreiche Güterverzeichnis, verfaßt vom Scholaster und Magister Thietmar „wohl nicht vor und nicht lange nach 1186“, hat sich im ältesten Kopialbuch des Stifts noch von einer Hand des späten 12. Jahrhunderts erhalten<sup>86</sup>, ist vergleichbaren Stücken aus der Zeit an die Seite zu stellen und legt beredt Zeugnis ab von der Vielfalt des Besitzes von etwa 530 Hufen wie vor allem der Wirtschaftsformen in der Grundherrschaft. Das Güterverzeichnis, das dringend einer Neuedition bedarf<sup>87</sup>, müßte ausführlich und zusammenhängend als erstklassige Quelle für die Wirtschaftsgeschichte des Raumes gewürdigt werden. Hier kann nur allgemein auf die stiftischen Bemühungen zur Sicherung des Erreichten verwiesen werden, die im Zusammenhang mit der Mühewaltung Friedrichs I. gewertet werden müssen und jene *reconstructio* abschlossen, die das Stift über 100 Jahre nach seiner Gründung in staufischer Zeit erfuhr. Wie wichtig den Kanonikern die Privilegierung durch den Stauferkaiser war, zeigt uns ein großes Diplom, das erst im 13. Jahrhundert unter Nutzung der drei echten Barba-

84 *Fleckenstein* (wie Anm. 29), S. 284.

85 D F 1975–977 = UB GS I, Nr. 316–318. Zu den Urkunden vgl. Rainer Maria *Herkenrath*, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190*, Wien 1985 (Denkschr. Öster. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl. 175), S. 261–263.

86 UB GS I, Nr. 301, zur Datierung *Dahlhaus* (wie Anm. 3), S. 412.

87 Vgl. beispielsweise die Korrekturen bei *Schneidmüller* (wie Anm. 13), S. 142 u. Anm. 92. Erste Schritte zur wirtschaftshistorischen Auswertung gingen nach dem Editor Bode *Nöldeke* (wie Anm. 61), S. 46 ff.; Martin *Last*, *Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert* (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim). In: *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1*, hg. Hans *Patze*, Sigmaringen 1983 (VuF 27), S. 369–450, vgl. Verz. S. 448; Ingo *Schwab*, *Die mittelalterliche Grundherrschaft in Niedersachsen. Überlegungen zur „Realität“ eines strittig gewordenen Forschungsbegriffs an Hand ausgewählter Quellen* (9.-12. Jahrhundert). In: *NdsJbLG* 60, 1988, S. 152 ff.

rossaurkunden auf den Namen Friedrichs I. gefälscht wurde. Angeblich 1188 in Goslar ausgestellt, faßte es unterschiedliche Privilegien zusammen, fügte aber noch die Bestimmung hinzu, daß niemand ohne Einwilligung des Herrschers das Interdikt über das Stift verhängen dürfe, eine Bestimmung, die auf Grund der Abgrenzung weltlichen und geistlichen Rechtes dem Kaiser nicht zukam.<sup>88</sup> Gerade dieses angebliche große Privileg Barbarossas hat die ältere Forschung entscheidend umgetrieben, und mit Erstaunen liest man die spitzfindigen Bemühungen gerade Geslers und Nöldekes<sup>89</sup>, den materiellen Gehalt mit der Politik Friedrichs I. zu verbinden. Klarheit erbrachte erst jener Aufsatz Hausmanns von 1951, der das Stück eindeutig als Fälschung des 13. Jahrhunderts erwies.<sup>90</sup>

Damit haben wir zum einen die Konsequenz und auch die Konstanz der Bemühungen Friedrichs I. um das Goslarer Stift erkennen können, gleichzeitig aber auch eine gewisse Endlichkeit in der Rechtsstellung beobachtet, die der Herrscher des späten 12. Jahrhunderts ohne Zutun der geistlichen Gewalten, vor allem des Papstes und des Diözesanbischofs, nicht mehr entscheidend prägen konnte. Eine endgültige Regelung ist erst am Ende direkter königlicher Herrschaft in Goslar, in der Zeit Wilhelms von Holland, erreicht worden. Sie blieb aber von anderen Kräften geprägt, vom Verhältnis des Stifts zum Diözesanbischof, und königliche Intervention beförderte nur noch die abschließende päpstliche Regelung durch Innocenz IV. So wenden wir uns dem Verhältnis von Stift und Diözesanbischof zu!

### 3. Stift und Bischof

Die kirchliche Strukturierung des Bistums Hildesheim kam schon um die Jahrtausendwende zu einem gewissen Abschluß.<sup>91</sup> Der Sonderstellung Goslars als königlicher Pfalzort wurde freilich insofern Rechnung getragen, als ein auf das Stadtgebiet

---

88 D F 1 + 1077 = UB GS I, Nr. 315; zur Fälschung vgl. *Herkenrath* (wie Anm. 85), S. 261. Ein in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegtes Kopialbuch des Stifts St. Simon und Judas (Dombibliothek Hildesheim Hs 535) hebt mit Randzeichen diese Urkunde hervor (fol. 16<sup>v</sup>-17<sup>v</sup>, deutlich herausgestellt wird fol. 17<sup>v</sup> der Bezug zu Kaiser oder König), verweist auf den hohen Nutzen des Diploms (fol. 16<sup>v</sup>: *Nota bene, istud privilegium multos habet in se virtutes*) und vermerkt *originale habemus*. – Für freundliche Auskünfte darf ich an dieser Stelle Herrn Dr. Helmar Härtel (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel) danken, der den Katalog der Hildesheimer Handschriften bearbeitet, ebenso Frau Prof. Dr. Brigide Schwarz (Hannover) und Herrn Dr. Ulrich Schwarz (Rom).

89 Vgl. nur *Gesler* (wie Anm. 38), S. 57 ff.

90 Friedrich *Hausmann*, Das große Diplom Kaiser Friedrichs I. für das Domstift Goslar. In: *AnzÖsterAkadWiss., phil.-hist. Kl.* 88, 1951, S. 47–55.

91 Vgl. Hans-Walter *Klewitz*, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens, Göttingen 1932 (*StudVorarbHistAtlNds.* 13); Michael *Erbe*, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Göttingen 1969 (*VeröffentlMPIGesch.* 26); Bernhard *Engelke*, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim. In: *HannGeschbl.* NF 3, 1935, Heft 3, S. 1–23 zu den älteren Grenzbeschreibungen aus der Zeit um und nach der Jahrtausendwende.

und die nächste Umgebung beschränkter Archidiakonat<sup>92</sup> entstand, den wir vielleicht schon im 11. Jahrhundert in Parallele zur Ausformung einer frühen Reichsvogtei<sup>93</sup>, gewiß aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fassen.<sup>94</sup> Sendkirche wurde die Marktkirche der aufstrebenden Siedlung, seit 1151 sicher belegt;<sup>95</sup> die Würde des Archidiakons blieb meist dem Hildesheimer Dompropst, ansonsten aber einem Domherren der Hildesheimer Kirche vorbehalten, was den besonderen Rang des Goslarer Archidiakonats unterstreicht.<sup>96</sup> Von diesem nördlich der heutigen Abzucht gelegenen *bannus maior* blieb freilich der *bannus minor*, das Gebiet südlich der heutigen Abzucht, also der Pfalzbezirk, scharf geschieden.<sup>97</sup> Diese Trennung könnte allein aus den besonderen herrschaftlichen Vorrechten des Königtums im Pfalzbezirk erklärt werden, wenn nicht einige Zeugnisse des 11. Jahrhunderts, vor allem aber eine weite Kreise ziehende Auseinandersetzung des frühen 13. Jahrhunderts die grundsätzliche Frage der Diözesanzugehörigkeit des Pfalzbezirks aufgeworfen hätten. Vom Bergdorf mit seiner Kirche St. Johannes, vielleicht dem ältesten Siedlungskern, wurde der Pfalzbezirk erst später durch eine Ummauerung getrennt, und für das Bergdorf wie für den Harz ist sicher die Zugehörigkeit zur Diözese Mainz bezeugt.<sup>98</sup> Bindungen des Goslarer Stifts in den Harzraum sind auch kirchenrechtlich zu belegen, durfte doch das Stift den Abt des Klosters Zellerfeld einsetzen, ein Recht, das im 15. Jahrhundert zur Inkorporation des Benediktinerklosters in das Stift führte.<sup>99</sup> Ganz zwanglos behaupten darum einige Historiker, das Stift St. Simon und Judas gehöre zur Diözese Mainz und die heutige Abzucht bilde die Grenze zwischen den Diözesen Mainz und Hildes-

92 Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen, Hildesheim/Leipzig 1920 (Beitrag-GeschNdsWestf. 8, Ergheft.), S. 90 f., 336 ff.

93 Zur Frage der Reichsvogtei im 11. Jahrhundert Wilke (wie Anm. 41), S. 33 ff.; neuerdings Fred Schwind, Art. Reichsvogt, Reichsvogtei. In: HRG 4, 1990, Sp. 810–814. — Als erster Archipresbyter in Goslar begegnet Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, zu ihm Goetting (wie Anm. 21), S. 279 u. ö. Seine Vita zeichnet Benno als jemanden, der *ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat*, und als jemanden, der *regia maiestate publicis negotiis praesidebat* (MG SS 30, 2, cap. 9, S. 876). Nicht zwingend sind die Thesen Heinemanns (wie Anm. 23), S. 338 ff., zur frühen Archidiakonatsentwicklung, vgl. die Kritik Goettings, S. 258 und Anm. 108.

94 1147 Dez. 13 begegnet *Gerhardus prepositus Richenbergensis et monasterii sancti Georgii et Goslariensium archipresbyter* (UB GS I, Nr. 208); zur wohl schon 1145 erfolgten Einsetzung Gerhards von Riechenberg die Annales Stederburgenses, MG SS 16, S. 206, über die politischen Zusammenhänge Goetting (wie Anm. 21), S. 357 ff. Zum Archidiakonat in der Mitte des 12. Jahrhunderts Heinemann (wie Anm. 23), S. 340 f.

95 UB GS I, Nr. 212.

96 Vgl. Machens (wie Anm. 92), S. 125, 336.

97 S. Frölich (wie Anm. 26), S. 197.

98 Zum Bergdorf Wilhelm Wiederhold, Die Sankt-Johanniskirche im Bergdorf vor Goslar. In: ZsHarzVer. 59, 1926, S. 167–174. Zu den topographischen Veränderungen des Hochmittelalters Karl Frölich, Beiträge zur Topographie von Goslar im Mittelalter. In: ZsHarzVer. 61, 1928, S. 165 ff.; ders., Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung der Stadt Goslar im Mittelalter. In: HansGeschbl. 26, 1920/21, S. 127–173.

99 Vgl. Herbert Lommatzsch, Art. Zellerfeld. In: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. Ulrich Faust, St. Ottilien 1979 (Germania Benedictina 6), S. 497–501, und die Anm. \* genannte Arbeit.

heim.<sup>100</sup> Diese Grenzlage wäre übrigens im ostsächsischen Raum keineswegs einmalig, ist sie doch gerade für die Stadtentwicklung Braunschweigs so charakteristisch deutlich zu machen, das durch den Lauf der Oker in die Diözesen Hildesheim und Halberstadt geschieden wurde.<sup>101</sup> Sicherlich ist der Verlauf der Diözesangrenze nicht in allen Einzelheiten erwiesen. Jedenfalls waren es vermutlich politische Gründe, die das Goslarer Kapitel spätestens seit 1225 dazu veranlaßten, aktiv die Unterstellung unter den fernen Erzbischof von Mainz zu betreiben. Dieser Diözesanstreit mag im Zusammenhang mit den Bemühungen des Hildesheimer Bischofs um Ausweitung und Präzisierung seiner Rechte als geistlicher Oberhirte in Goslar gesehen werden, die 1223 und 1224 zu einem seltsamen Ketzerprozeß gegen den Propst Minnike von Neuwerk führten. Der Prozeß beschäftigte nicht allein Bischof Konrad von Hildesheim, sondern auch Papst Honorius III. und Kaiser Friedrich II., an den die Beteiligten, vor allem die Äbtissin, appellierten.<sup>102</sup> Auch das Goslarer Stiftskapitel schaltete sich *cum filiali subjecticne* gegenüber dem Hildesheimer Bischof zugunsten des beklagten Propstes ein<sup>103</sup>, konnte aber dessen Aburteilung nicht verhindern. Unmittelbar daran schloß sich also der Versuch des Kapitels zur Unterstellung unter Mainz an, dessen Brisanz mit herrscherlichen Entscheidungen Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. sich in nicht weniger als 36 teils ausführlichen Urkunden niedergeschlagen hat.<sup>104</sup> Erzbischof Siegfried von Mainz mußte letztlich die Eidesleistung Bischof Konrads von Hildesheim und einiger seiner Domherren akzeptieren, die keinen schriftlichen Beweis für Hildesheimer Besitzrechte am Pfalzbezirk herbeibringen konnten.

Auch wenn das Schiedsverfahren unter Zuziehung zahlreicher Dignitäre und eines Papstlegaten zugunsten des Bischofs von Hildesheim ausging und damit die Zugehörigkeit des Pfalzbezirks eindeutig festgelegt blieb, lassen sich mit guten Gründen Argumente für den Standpunkt des Stiftskapitels und des Mainzer Erzbischofs anführen.<sup>105</sup> Seinen Sieg nutzte der Hildesheimer sogleich zu schwerwiegenden Eingriffen in das Goslarer Stiftskapitel<sup>106</sup> und erlangte hierfür mehrfach die massive Unterstützung des staufischen Königtums<sup>107</sup>, das damit zwar die alten königlichen Herrschaftsrechte nutzte, den Zugriff des Bischofs in die Personalpolitik des Kapitels aber tolerierte und es damit bis zu einem gewissen Grad bisheriger Autonomie entkleidete.

---

100 Z. B. Wilke (wie Anm. 41), S. 70 u. Anm. 288.

101 Zur kirchlichen Verfassungsgeschichte, mit der älteren Literatur, Bernd Schneidmüller, Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig. In: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1986, S. 253–315.

102 Die Quellen UB GSI, Nr. 424, 425, 427, 435–437, 439. Vgl. Paul Braun, Der Ketzerprozeß des Propstes Minnike von Neuwerk in Goslar. In: ZsVerKigeschProvSachsen 6, 1909, S. 212–218.

103 UB GS I, Nr. 437.

104 Vgl. UB GS I, Nr. 445, 451–475, 477–479, 481, 490, 494, 500–503.

105 Vgl. Engelke (wie Anm. 91), S. 7 mit Anm. 1; Goetting (wie Anm. 21), S. 44; Diskussion bei Schneidmüller (wie Anm. \*).

106 1226 Sept. 20 urkundete Bischof Konrad über die Aufhebung des Banns über genannte Kleriker und meldete die Weihe weiterer Kleriker (UB GS I, Nr. 473); zum Verhältnis von Stift und Bischof wie zur Exkommunikation renitenter Kleriker UB GS I, Nr. 474, 475, 490, 503.

107 UB GS I, Nr. 462–466, 471–472.

Erstmals werden Parteilagen im Kapitel deutlich, nicht zuletzt auf Grund der Exkommunikationen des Hildesheimer Bischofs<sup>108</sup>, die für die Folgezeit so prägend für die Politik des Stifts zwischen Bischof und Stadt wurden. Die Niederlage im Streit um die Diözesanzugehörigkeit, die das selbstbewußte Kapitel hinzunehmen hatte, markiert schon für sich das nachlassende Interesse des Königs an seiner *capella* wie auch die Beschneidung alter Freiheiten; die klare Unterstellung unter den Hildesheimer Bischof verhinderte aber auch jene für das 13. Jahrhundert sonst so typische Politik der Erlangung eines päpstlichen Exemptionsprivilegs, das etwa die Braunschweiger Stifts- und Stadtkirchen 1256 von Alexander IV. erhielten.<sup>109</sup> Die klare Entscheidung von 1226 hatte es zu einer schriftlichen Regelung kommen lassen, die der Diözesanbischof als Rechtstitel ins Feld zu führen vermochte, anders etwa als in Braunschweig, wo eine unklare Rechtslage die Interessen der städtischen Kirchen begünstigte und wo vor allem der herrschaftliche Wille des an der Exemtion interessierten Herzogs Albrecht die entscheidenden Wege nach Rom ebnete.

Gerade dieser herrschaftliche Nachdruck fehlte dem Goslarer Stift, aber dennoch ergingen zwischen 1247 und 1256 zahlreiche Papstprivilegien, die teilweise der Fürsprache des Königs Wilhelm von Holland für seine *specialis imperii* . . . *capella* verdankt wurden: Innocenz IV. gewährte seine Gunst, daß das Stift selbst durch päpstliche Provisionen nicht zur Aufnahme von Kanonikern gezwungen werden durfte<sup>110</sup>, 1249 wurde die Befreiung von Zahlungen und geistlichen Lehen gewährt<sup>111</sup>, 1256 durch Alexander IV. schließlich die Nutzungsrechte des Hildesheimer Bischofs an freien Pfründen eingeschränkt und das für die spätere Geschichte der Stadt so außerordentlich wichtige Nonevokationsprivileg erteilt.<sup>112</sup> Die Rechte des Königs blieben bestehen, denn 1249 September 13 beauftragte der Papst den Abt von Zellerfeld, Sorge zu tragen, daß in der Spezialkapelle des römischen Königs niemand ohne dessen Einwilligung eine Pfründe erhielt.<sup>113</sup> Doch lassen wir uns durch diese Fülle nicht täuschen: Zwar konnte der ferne König seinen Anspruch auf Pfründenvergabe bewahren, zwar wurde die Autonomie des Kapitels bei der Selbstkooptation weitgehend gewahrt, aber die Einbindung in die Diözese wie in die geistliche Aufsicht durch den Hildesheimer Bischof blieb bestehen, und es sollte noch über zwei Jahrhunderte dauern, bis hier eine Änderung erreicht wurde. Erst am Ende des Mittelalters ver-

---

108 Vgl. die Anm. 106 genannten Urkunden.

109 Dazu, mit der Literatur, *Schneidmüller* (wie Anm. 101), S. 289 ff.

110 *Pothast* 12747, Druck UB GS I, Nr. 627 (1247 Nov. 16).

111 *Pothast* 13833, Druck UB GSI, Nr. 637; das Exekutorialmandat an Dekan und Scholaster von St. Maria in Halberstadt *Pothast* 13834, Druck UB GS I, Nr. 638.

112 *Pothast* 16169, Druck UB GS II, Nr. 26. Das Nonevokationsprivileg UB GS II, Nr. 30 (1256 Jan. 11).

113 *Pothast* 13799, UB GSI, Nr. 633. Auf königliche Bitte erteilte der Papst 1249 Sept. 29 der königlichen Spezialkapelle das Privileg, daß niemand ohne päpstliches Mandat Interdikt, Suspension oder Exkommunikation über das Stift verhängen dürfe, *Pothast* 13812, UB GS I, Nr. 634. Regesten und Beschreibungen der erhaltenen Originale jetzt bei Brigide Schwarz, *Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417*, Città del Vaticano 1988 (Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 4), Nr. 95–100, S. 39 ff.; Nr. 117, S. 47 f.

briefte Papst Sixtus IV. 1483, ausgerechnet unter Bezugnahme auf das gefälschte Barbarossa-Diplom von 1188, dem Goslarer Stift die Freiheit von der bischöflichen Gewalt<sup>114</sup>, und 1487 bestätigte Papst Innocenz VIII. das Exemtionsprivileg.<sup>115</sup> Für die *mittelalterliche* Geschichte des Stifts St. Simon und Judas hatte der 1226 erreichte Rechtsstand weitreichende Folgen. Tauchte der Hildesheimer Bischof vor 1226 niemals bei Gütertransaktionen des Stifts auf, so begegnete er in der Folge häufig. Auffallend sind zudem personelle Verflechtungen zwischen den Kapiteln, die Rudolf Meier ausführlich dokumentiert hat<sup>116</sup> und die hier nur anzudeuten sind. Geprägt wurde das Miteinander in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten durch das insgesamt gute Verhältnis der aufstrebenden Stadtgemeinde Goslar zum Hildesheimer Bischof, und so gelangen wir zum nächsten Kapitel, zum Verhältnis von Stift und Stadt.

#### 4. Stift und Stadt

Mit dem Wegrücken des deutschen Königtums und der zunehmenden Präsenz des Diözesanbischofs ging im 13. Jahrhundert der Aufstieg der Stadtgemeinde einher, ein für die Geschichte des Hochmittelalters durchaus typischer Vorgang jener Entstehung von Städten im Rechtssinn, die sich im Inneren als Bürgerverband eine Ratsverfassung, nach außen gegen den Stadtherren in Teilbereichen eine gewisse Autonomie schufen. Durch die verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von Karl Frölich<sup>117</sup> und die topographischen Studien von Heinz Stob<sup>118</sup> können wir die Entwicklung in Goslar auf Grund der Quellenlage zwar nicht in allen Einzelheiten, wohl aber in den Grundzügen bestimmen. Die terminologischen Bedenken, die Wolfgang Petke vortrug<sup>119</sup>, lassen uns die Geschichte der Stadtentwicklung nicht mehr allein mittels einer Aneinanderreihung von *cives*-Belegen schreiben: *Optimi cives* und eine *civitas* begegnen in

114 Die Urkunde Sixtus' IV. von 1483 April 13 im Stadtarchiv Goslar, Bestand Domstift, Nr. 653, Druck bei Heineccius (wie Anm. 28), lib. V, S. 415–418.

115 1487 Juli 1, Or. ebd. Nr. 660, Druck ebd. S. 426 f.

116 Meier (wie Anm. 129), S. 151 f.

117 Neben vielen anderen Arbeiten sind hier insbesondere zu nennen Karl Frölich, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar. In: NdsJb. 6, 1929, S. 224–264; NdsJbLG 7, 1930, S. 265–320; ebd. 9, 1932, S. 1–51; ders., Zur Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. In: ZRG GA 60, 1927, S. 287–486; ders., Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Breslau 1910 (UntersdtStaatsRechtsgesch. 103); ders., Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. In: HansGeschbl. 21, 1915, S. 1–98; ders., Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: ZsHistVerNds. 86, 1921, S. 87–120; ders., Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter. In: AUF 8, 1923, S. 215 ff.; ders., Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, Goslar 1921 (BeitrGeschStadtGoslar 1). Ein Schriftenverzeichnis des zuletzt in Gießen lehrenden Rechtshistorikers in: Frölich-FS, Goslar 1952 (BeitrGeschStadtGoslar 13), S. 155 ff.

118 Heinz Stob, Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. In: HarzZs. 22/23, 1970/71, S. 59–77; ders., Blatt Goslar. In: Deutscher Städteatlas, Lfg. II 5, Dortmund 1979.

119 Petke (wie Anm. 45), S. 276 ff.

Goslarer Quellen nämlich schon seit 1108<sup>120</sup>, wobei der Bedeutungsgehalt im 12. Jahrhundert in jener charakteristischen Mischung königlicher Ministerialität und bürgerlicher Elemente noch offen bleiben muß.<sup>121</sup> Gewiß hätte dieses Thema eine eigene erneute Abhandlung verdient, und so müssen wir uns mit den Hinweisen begnügen, daß 1188 in Goslar *burgenses*<sup>122</sup>, 1219 bereits ein *consilium burgensium*<sup>123</sup> bezeugt sind, und schon bald danach dürfte die Ausbildung des Rats abgeschlossen gewesen sein.<sup>124</sup> Das endgültige Stadtbild war bereits zuvor durch Stadterweiterungen des 12. Jahrhunderts geschaffen worden, und die Summe der Rechte der Siedlung im Schatten der königlichen Pfalz wird durch jene berühmte Urkunde Friedrichs II. umrissen, die der Staufer bei seinem einzigen Aufenthalt in der alten Pfalzsiedlung 1219 ausstellte, gleichsam der vorläufige Abschluß der städtischen Rechtsentwicklung seit dem 12. Jahrhundert.<sup>125</sup> Es ist auffällig oder vielleicht nur Symptom, daß das Pfalzstift damals keine Herrscherurkunde erlangte, und trotzdem war es in die politischen und sozialen Auseinandersetzungen in Goslar hineingestellt, in die Durchsetzung einer bürgerlichen Elite, in die Geschichte der Reichsvogtei nach dem Ende der Staufer, in die Hinausdrängung der in das Rittertum aufsteigenden, vielfach ministerialischen Geschlechter aus der Stadt, in die schließliche Verfassungseining Goslars am Ende des 13. Jahrhundert, die einher ging mit dem endgültigen Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt im Jahr 1290<sup>126</sup>. Die soziale Differenzierung ministerialischer und bürgerlicher Gruppen, die wir jetzt durch die Arbeiten des Göttinger Max-Planck-Instituts für das 13. Jahrhundert genauer bestimmen können<sup>127</sup>, brachte jene charakteristische Scheidung in bürgerlich und adlig mit sich, die die Geschichte des beginnenden Spätmittelalters bestimmte. Viele alte Geschlechter gingen im niederen Adel der Umgebung auf, während die städtischen Eliten mit den Berg- und Waldleu-

120 1108 Mai 13 urkundete Bischof Udo von Hildesheim *per petitionem et interventum optimorum civium Goslariensium* (UB GS I, Nr. 152). Eine solche Genitivbildung läßt nicht zwingend zu, von einem bürgerlichen Vertretungsorgan im Sinne von *optimi civium* zu sprechen, ebenso nahe läge der Bezug auf *optimi cives*. Im ersten Sinn entscheidet sich noch Berent Schweineköper, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen, Sigmaringen 1977 (VuF, Sdbd. 11), S. 111.

121 Dazu, in Auseinandersetzung mit der Arbeit *Wilkes* (wie Anm. 41), *Petke* (wie Anm. 45).

122 *Burgenses Goslarienses* als Zeugen der Urkunde Friedrichs I. für Kloster Neuwerk, D FI 978 = UB GS I, Nr. 320. Zum Verhältnis des staufischen Königtums zu Goslar jetzt Ferdinand *Opll*, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190), Wien/Köln/Graz 1986 (ForschKaiserPapstgeschMA. 6), S. 77 ff.

123 UB GS I, Nr. 401; dazu *Jordan* (wie Anm. 53), S. 57 f.

124 Zur Goslarer Ratsverfassung Hans Erich *Feine*, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, Breslau 1913 (UntersdtStaatsRechtsgesch. 120); *Stoob* (wie Anm. 118); vgl. auch *Frölich*, ZRG 60, 1927 (wie Anm. 117), S. 377 ff.

125 UB GS I, Nr. 401, dazu *Frölich*, ebd. S. 396 ff.

126 UB GS II, Nr. 384, zur Verfassungsgeschichte *Frölich*, ebd. S. 424 ff. Zur Politik König Rudolfs *Wilke* (wie Anm. 41), S. 141 ff.; Thomas Michael *Martin*, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976 (VeröffentMPIGesch. 44), S. 56 ff.

127 Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. Josef *Fleckenstein*, Göttingen 1977 (VeröffentMPIGesch. 51).

ten zu einer Einigung gelangten, die die Stadtverfassung auf eine tragfähige Grundlage stellte.<sup>128</sup> Gerade dieser Prozeß, den wir durch personengeschichtliche Analysen zu erhellen vermögen, hatte für das Pfalzstift eine immense Bedeutung und bezog es vollkommen in das Ende direkter königlicher Herrschaft in Goslar 1252/53 wie in die Ausformung der Stadtgemeinde bis 1290 ein. Eine verlässliche Grundlage für die soziale Zusammensetzung des Goslarer Stifts bildet die Studie von Rudolf Meier<sup>129</sup>, die zwar in wenigen Einzelheiten zu berichtigen ist, den Wandel vom 11. zum 13. Jahrhundert aber in den Hauptlinien richtig umreißt. Dabei zeigt sich, daß St. Simon und Judas im 13. Jahrhundert kein hochadliges Stift mehr war<sup>130</sup>, selbst wenn wir besonders für die Dignitäten edelfreie Amtsinhaber nachweisen können.<sup>131</sup> Die Masse der sozial bestimmbaren Kanoniker kam freilich aus begüterten bürgerlichen und aufgestiegenen Ministerialengeschlechtern, und dies in zunehmender Tendenz, wie es die sozialstatistischen Untersuchungen Meiers belegen. Hier hilft eine neue Quelle weiter. Obwohl wenigstens Rudolf Meier das Stück gekannt haben muß<sup>132</sup>, blieb eine Liste nekrologischer Notizen aus dem ältesten Kopalbuch des Stifts St. Simon und Judas bisher ungedruckt und darum unbeachtet<sup>133</sup>, so daß sich unser Interesse auf dieses immerhin 109 Eintragungen umfassende Memorienverzeichnis<sup>134</sup> konzentrieren sollte. Vermutlich wurde die Liste, zusammen mit dem bereits besprochenen ältesten Güterverzeichnis und Obödienzverzeichnissen des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts überliefert, gegen Ende des 13. Jahrhunderts angelegt. Sie folgt keinen eindeutigen Kriterien für eine Zusammenstellung, vermerkt nur den Todestag, den Namen und die soziale bzw. klerikale Stellung der Kommemorierten und bietet in überaus überraschender Weise einen gezielten Ausschnitt aus einem wohl verlorenen Nekrolog des Goslarer Stifts, das wie die Masse der Handschriften des Mittelalters offenkundig nicht erhalten blieb. Die Liste weist nämlich nicht, wie man erwarten dürfte, Fundatoren oder königliche Förderer auf, sondern 109 Personen, deren Zuordnung zwar nicht in allen Fällen gelingt, die aber offenkundig den führenden Goslarer Geschlechtern des späten 12. und 13. Jahrhunderts angehörten: Kanoniker des Stifts mit ihren Verwandten, die fast immer als *milites* bezeichnet sind, Angehörige der Familien von Wehre, *de Capella*, *de Goslaria*, von der Gowische, von Crane, von der

128 Dazu, nach *Feine, Frölich*, ZRG 60, 1927 (wie Anm. 117), S. 424 ff.

129 Rudolf Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren), Göttingen 1967 (Veröffentl. MPI Gesch. 5).

130 Ebd. S. 23 ff., 64 f.

131 Ebd. S. 17, 64 f.

132 Knapp erwähnt ebd. S. 287, freilich ohne Wirkung für die personengeschichtlichen Listen.

133 Ein kurzer Hinweis von L. Weiland in seiner Vorrede zur Edition der Stiftschronik, MG DtChron. 2, S. 590: „ein memorienregister, das nur untergeordnete personen, wol alle aus dem 13. jh. enthält.“

134 Stadtarchiv Goslar, Best. Domstift, Kopalbuch A; zur Handschrift G. Bode, UB GS I, S. XIV; Weiland (wie Anm. 133), S. 590. Das Memorienverzeichnis befindet sich fol. 3<sup>v</sup>-4<sup>r</sup> = p. 5-8. — Eine Edition wird vorbereitet.

Gose, von Gittelde, Silberbuch, vom Stein, von Seulingen, Ehrhaftig, von Lengde, von dem Dike, König, Vinken, von Wallmoden, von Osterwieck, von Bilstein, von Osterode, von Immenrode, von Lewe, von Werningerode, Poltener und Nagelbalch. Nur eine Auswahl ist hier zusammengestellt, aber sie genügt, um die führenden Familien aus Stadt und Umgebung in ihren Bezügen zum Pfalzstift aufscheinen zu lassen, die Möglichkeit anzudeuten, die lokalen Führungsschichten in ihren familiären Verbindungen weit über den bisher bekannten und von Sabine Wilke wenigstens für einige Familien akzentuierten Kenntnisstand hinaus zu konturieren.<sup>135</sup> Freilich bietet die wichtige Liste neben solchen Möglichkeiten auch noch erhebliche Probleme der Interpretation wie der Identifikation einzelner Personen, aber eine Beobachtung schält sich deutlich heraus. Kommemoriert werden Familien und Personengruppen, die nicht allein als Schenker für das Stift St. Simon und Judas zu benennen sind, die nicht nur eine Seelgerätstiftung tätigten, sondern die auch in personaler Bindung zum Pfalzstift des römischen Königs standen, die ihre Söhne und Brüder als geistliche Würdenträger dort mußten. Und schon allein darum wird die von Meier gebotene Liste der Goslarer Kanoniker zu erweitern sein um Namen führender Goslarer Familien, die wie die von dem Dike 1269<sup>136</sup> aus der Stadt hinausgedrängt und wie die Ehrhaftig/Honestus oder von Lewe im städtischen Patriziat aufgegangen waren. Darum schlugen die wirtschaftlichen und rechtlichen, vollends dann die sozialen Veränderungen des 13. Jahrhunderts ins Kapitel durch, so daß wir das Stift nicht als monolithischen Block im Wandel der Zeiten<sup>137</sup>, sondern als Teilhaber wie als Produkt sozialen Wandels zu betrachten haben. Geprägt wurde das Verhältnis von Stift und Stadt trotz aller personaler Identitäten freilich durch überkommene Rechtsbeziehungen: Stiftische Rechte am städtischen Grundzins, Grundbesitz und Anteil am städtischen Wirtschaftsleben, Vorrang der *Goslariensis ecclesia* vor den anderen Pfarrkirchen des ummauerten Gemeinwesens. Wie eng das Pfalzstift noch im 12. Jahrhundert mit der städtischen Pfarrseelsorge verbunden war, zeigt ein ungedrucktes und bisher übersehenes Zeugnis, das den 1191 bezeugten Pfarrer der Marktkirche St. Cosmas und Da-

135 Für einzelne Familien sind, freilich mit der Notwendigkeit zur Korrektur im einzelnen wie der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Deutung überhaupt, heranzuziehen Georg Bode, *Der Uradel in Ostfalen*, Hannover 1911 (ForschGeschNds. 3, 2–3); Ludwig Ohlendorf, *Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung*, Hannover/Leipzig 1910 (ForschGeschNds. 2, 5). – Für die Familien von dem Dike, von Goslar, von Wildenstein, von der Gowische, von Burgdorf hat zuletzt Wilke (wie Anm. 41), S. 153 ff., 201 ff. und Anlagen, Studien zur Familien- und Besitzgeschichte, Regesten und genealogische Tafeln vorgelegt. Besonders die letzteren sind durch die Informationen des Memorienv Verzeichnisses zu ergänzen, wie überhaupt eine grundsätzliche Aufarbeitung der Führungsschichten im Nordharzgebiet während des 13. Jahrhunderts nötig und wünschenswert bleibt, dazu auch Petke (wie Anm. 45), S. 304.

136 Zuletzt Wilke (wie Anm. 41), S. 153 ff. Zum Verhältnis der ministerialischen Familien zur Reichsvogtei in der Mitte des 13. Jahrhunderts Werner Deich, *Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld*, Lübeck 1974 (HistStud. 425).

137 Dazu grundsätzlich Karl Frölich, *Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter*. In: ZRG KA 41, 1920, S. 84–156.

mian auch als Kanoniker von St. Simon und Judas ausweist, Beleg für eine enge geistliche Bindung, die fortan für lange Zeit verloren gehen sollte.<sup>138</sup>

Daß die Behauptung alter Abhängigkeiten prekär war, zeigt jene Auseinandersetzung um den Wortzins, den Heinrich (VII.) und Friedrich II. dem Goslarer Vogt und den Bürgern nicht nur einmal nachdrücklich ins Gedächtnis rufen mußten.<sup>139</sup> Wenn freilich seit spätaufischer Zeit die materielle Not des einst reichen Stifts in Ablaßprivilegien fremder Bischöfe wie in der Herabsetzung der Kanonikerzahl auf 24<sup>140</sup> mündete, so sollte man das, anders als noch Frölich<sup>141</sup>, als Zeichen jenes Wandels im Wirtschaftsgefüge des 13. Jahrhunderts betrachten, das die grundherrschaftliche Produktion gegenüber der Stadtwirtschaft ins Hintertreffen geraten ließ. Noch vermochten die königlichen Eingriffe der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts jenes altertümliche Abhängigkeitsverhältnis der Stadtsiedlung zum Stift am Leben zu erhalten, aber spätestens die politischen Auseinandersetzungen am Ende der staufischen Herrschaft, die letztlich in Goslar zum Sieg bürgerlicher Elemente wie zur Verdrängung der ritterlichen Geschlechter aus der Stadt führten, veränderten alte Strukturen ganz nachhaltig.

Erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, also nach dem Ende der Stauer, setzte sich die ihre innere Konsistenz gewinnende Stadt gegenüber den alten Kollegiat- und Klosterkirchen, vor allem gegenüber dem Pfalzstift St. Simon und Judas durch. Schon 1275 wurde die vom Pfalzstift abhängige Kapelle St. Thomas zu einer den übrigen vier städtischen Pfarrkirchen gleichgeordneten Pfarrkirche<sup>142</sup> – zur Seelsorge der städtischen Bevölkerung – erhoben. Kurz danach wurde der ideelle Vorrang der Stiftskirche beim Kirchengeläut und bei den Prozessionen, jener Ostentation städtischer und klerikaler Führungsschichten, gebrochen.<sup>143</sup> Und nach dem Erwerb der Reichsvogtei wie nach der Konsolidierung der Stadtverfassung 1290 triumphierte die Stadt schließlich über eine eidlich beschworene Union der drei alten Kollegiatkirchen, über das Kloster Neuwerk und über die Deutschordensniederlassung im Streit um die wirtschaftlich so wichtigen Mühlen und um die städtischen Kaufhallen.<sup>144</sup> Diese wurden den geistlichen Anstalten ebenso wie manche Verfügungsrechte am Bergbau nach und nach entrisen.<sup>145</sup>

138 Memorienvverzeichnis (wie Anm. 134), p. 5: *V. kalendas Novembris Thidericus plebanus forensis huius ecclesie canonicus obiit*. Dietrich war bislang aus den Urkunden nur als Pfarrer der Marktkirche bekannt, UB GS I, Nr. 333, zu 1191, vgl. die Anm. \* genannte Arbeit.

139 Friedrich II. 1223 März 3, BFW 14679, UB GS I, Nr. 422; Heinrich (VII.) 1223 Aug. 15, BF 3898, UB GS I, Nr. 429; 1234 Juli 3, BF 4331, UB GS I, Nr. 535.

140 UB GS II, Nr. 520, 576; weitere Hinweise bei Frölich (wie Anm. 137), S. 86 f.

141 Frölich (wie Anm. 137), S. 88 ff.

142 UB GS II, Nr. 222, dazu Frölich (wie Anm. 137), S. 115 ff.

143 UB GS II, Nr. 281 (Urkunde Bischof Siegfrieds von Hildesheim von 1281 April 5), dazu Frölich (wie Anm. 137), S. 125 ff.

144 Dazu ausführlicher, mit den Quellen, Schiller (wie Anm. 26), S. 63 ff.

145 Zur städtischen Urkundenpolitik vgl. in diesem Zusammenhang die Anm. 117 genannten Arbeiten, zudem Frölichs Vorrede zur Edition des Archivregisters von 1399: Das älteste Archivregister der Stadt Goslar. Ein Geheimbuch des Rates aus dem Jahre 1399, Goslar 1951 (Beitrag-GeschStadtGoslar 12); Karl Frölich, Betrachtungen zur Siedlungsgeschichte und zum älteren Bergwesen von Goslar, Gießen 1950.

Es wäre freilich zu platt, darin den Sieg der Institution Stadt über die Institution Pfalzstift zu sehen. Längst waren die Verhältnisse auf Grund personaler Verstrickung komplizierter. Frölich<sup>146</sup> hat uns die Fraktionen im Kapitelskapitel am Ende des 13. Jahrhunderts sehen geleht und gezeigt, wie jene auf den Ausgleich mit der Stadtgemeinde bemühte Gruppe im Kapitel die Oberhand erlangte, ein Vorgang, der für die intensive Verquickung städtischer und klerikaler Sphären im spätmittelalterlichen Goslar so außerordentlich folgenreich werden sollte und hier jenes Miteinander schuf, das sich deutlich von entsprechenden Entwicklungen in Bischofsstädten oder auch in „Freien“ Städten wie Braunschweig absetzte. Uhr

## 5. Zusammenfassung

a) Die enge Bindung des Stifts St. Simon und Judas an den deutschen König, in der salischen Gründung angelegt und vom Papsttum anerkannt, erhielt sich in den folgenden Jahrhunderten. Deutlich wird dies in staufischer Zeit in zahlreichen Herrscherbesuchen in der Goslarer Pfalz, in mehreren Urkunden für das Pfalzstift, in der Behauptung der königlichen Schirmvogtei über das Stift wie im Recht der Einsetzung des Propstes. Zudem behauptete das Königtum ein Konsensrecht für die Befründung von Kanonikern in der *specialis capella imperii*, das Papst Innocenz IV. urkundlich bestätigte.

b) Trotz der Regelung grundsätzlicher Rechtsverhältnisse in salischer Zeit drängte das neue Miteinander von Reich und Kirche nach dem Investiturstreit zur Neuregelung. Nachdem bereits Lothar III. die Herrschaftsverhältnisse im Nordharzraum einer grundsätzlichen Neuordnung unterzogen hatte, verdankte das Goslarer Pfalzstift die wesentliche Präzisierung seiner Rechtsstellung Friedrich I., der in mehreren Diplomen die Entstehung einzelner Güterbereiche von Propst und Kapitel, das Verhältnis zu den Vögten wie auch materielle Fragen des Stifts regelte. In seine Regierungszeit fällt auch die Sicherung der gesamten Besitz- und Einkommensverhältnisse des Stifts in einem großen Güterverzeichnis.

c) Die abnehmende Zahl der Herrscherbesuche in spätstaufischer Zeit ist Symptom für das geringer werdende Interesse des Königtums an Goslar. Das Stift stellte seit staufischer Zeit kaum noch die Pflanzstätte des Reichsepiskopats dar, als die es in salischer Zeit bezeichnet werden kann. Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Hildesheim um die Diözesanzugehörigkeit und mit der werdenden Stadtgemeinde zunächst um Zinsrechte, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dann um ideelle und materielle Vorrechte überhaupt, demonstrieren die neue Bedeutung des Pfalzstifts, die sich auch in wirtschaftlichen Problemen niederschlug. Eingebunden in den sozialen Wandel des 13. Jahrhunderts, können innerhalb des Kapitels politische Gegen-

---

146 Frölich (wie Anm. 137).

sätze ausgemacht werden, die die personalen Verflechtungen zum niederen Adel einerseits, zu den städtischen Führungsschichten andererseits deutlich werden lassen. Spätestens mit dem Ende der Staufer im Reich, nach einer umfangreichen päpstlichen Privilegierung auf Betreiben Wilhelms von Holland, wurde das Fehlen der königlichen Präsenz offenkundig. Erst indem die ehrwürdige Stiftskirche seit dem späten 13. Jahrhundert im Kreis der Goslarer Kirchen aufging und sich weitgehend städtischer Einflußnahme öffnete, behauptete sie ihren nunmehr gewandelten Rang in der spätmittelalterlichen Stadt. Dieser Vorgang fand aber schon ohne nennenswerte Beteiligung des deutschen Königtums statt, das seiner Spezialkapelle noch Dutzende von prächtigen Bestätigungsurkunden zukommen ließ, aber seit 1253 den Weg nach Goslar nicht mehr fand.